

Dienstvertrag Arbeitnehmer allgemein

Für dieses Dienstverhältnis sind die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Kollektivverträge des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft maßgeblich.

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten die im Dienstverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, insbesondere

- a. Stammdaten (Name, Vorname, Hauptwohnsitz, Adresse, Mail Adresse, Telefon- und Faxnummer, berufliche und private Kontaktdaten einschließlich Kontaktpersonen und deren Funktion, Geburtsort, Geburtsdatum, Kundennummer, Sprache und KFZ-Kennzeichen sowie PKW-Modell),*
- b. die Daten in Ausweisen (z.B. Reisedokument, Personalausweis, Führerschein etc. samt ausstellender Behörde, Laufzeit, Staatsangehörigkeit),*
- c. die Daten zu Zahlungsart und im Zusammenhang mit Zahlungen, insbesondere mit EC-Karten, Kreditkarten und Bankkarten,*
- d. besonders berücksichtigungswürdige Daten gemäß Art 9 DSGVO (insbesondere Daten zur Herkunft und Gesundheitsdaten)*

jedenfalls zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung,*
- Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten,*
- Wahrnehmung arbeitsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer,*
- Archivierung,*
- Förderansuchen, Förderungen und die damit verbundenen Verfahren und Verpflichtungen,*
- Weitergabe an Versicherungen,*
- Verwaltung und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme des Arbeitgebers,*
- Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten,*
- Wahrnehmung eigener Rechte des Arbeitgebers,*

Weiters ist der Arbeitgeber zur Wahrnehmung seiner Rechte (insbesondere aus dem Dienstverhältnis) zur Übermittlung der Daten an Vertragspartner (insbesondere Koproduzenten, Auftraggeber, Verleih- und Vermarktungspartner, Drittunternehmen und Dienstleister), Versicherungsunternehmen aller Art, Fördergeber, Verwertungsgesellschaften, Kooperationspartner und Erfüllungsgehilfen berechtigt.

Die umfassende Berechtigung des Arbeitgebers zur Herstellung, Bearbeitung, Übermittlung, Veränderung der Daten des Arbeitnehmers bezweckt den Schutz insbesondere folgender Rechte des Arbeitgebers und gilt als anerkannt: Schutz des Eigentums, der unternehmerischen Freiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Kunstfreiheit des Arbeitgebers. Zu diesen Zwecken ist die Speicherung, Verarbeitung, Veröffentlichung, Veränderung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers stets uneingeschränkt zulässig, insbesondere aller Daten, die der Arbeitgeber an Auftraggeber, Lizenznehmer oder Fördergeber für den Erhalt von Förderungen übermitteln muss, ferner im branchenüblichen Ausmaß zur Nennung im Zusammenhang mit dem Mitwirken des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer erteilt zusätzlich seine ausdrückliche Einwilligung zu diesen oben genannten Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten. Der Arbeitnehmer kann diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Ihm stehen im gesetzlichen Umfang das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Der Widerruf lässt andere Rechtsgrundlagen, die die Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber zulassen, unberührt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich aber, die Rechte des Arbeitgebers in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der Arbeitnehmer hält den Arbeitgeber diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.